

Völkerrechtsbüro

GZ. BMEIA-AT.8.15.02/0042-I.2/2018
 Zu GZ. BMNT-551.100/0005-VI/1/2018

SB: Ges.Mag. Lauritsch / Fuith
 DW 3992 / DW 3811

E-Mail: karin.lauritsch@bmeia.gv.at;
julia.fuith@bmeia.gv.at

An: **BMNT**

Abt.61@bmnt.gv.at

CC: **Parlament – Begutachtungsverfahren**
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betreff: **Begutachtung; BMNT; BG zur Festlegung einheitlicher Standards beim Infrastrukturaufbau für alternative Kraftstoffe; Stellungnahme des BMEIA**

Das BMEIA nimmt zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

In formeller Hinsicht

Nach den Rz. 53 ff. des EU-Addendums zu den Legistischen Richtlinien 1990 sind bei erstmaliger Zitierung eines Unionsrechtsaktes Titel der Norm und Fundstelle anzuführen, wohingegen die Bezeichnung des erlassenden Organs und das Erlassungsdatum entfallen (vgl. Rz. 54 des EU-Addendums). Die Fundstelle ist nach dem Muster „Abl. Nr. L 173 vom 12.06.2014 S. 349“ anzugeben (vgl. Rz. 55 des EU-Addendums). Das entsprechende Langzitat ist pro Dokument anzuführen.

Bei mehrmaliger Zitierung desselben Rechtsaktes im selben Dokument ist nach der ausführlichen Zitierung nur mehr die allfällige reine Kurzzitierweise, in Ermangelung einer solchen die folgende Zitierweise zu verwenden: „Richtlinie 2014/65/EU“, „Verordnung (EU) Nr. 575/2014“ (vgl. Rz. 56 des EU-Addendums). Ist für einen Rechtsakt ein Kurztitel gebräuchlich oder naheliegend, der nicht im Titel des Rechtsaktes selbst festgesetzt worden ist, so kann er – zwecks Verwendung bei späterer Zitierung – wie folgt eingeführt werden: „Richtlinie 93/38/EWG zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (im Folgenden: Sektorenrichtlinie)“ (vgl. Rz. 57 des EU-Addendums).

,/2

Es wird angeregt, die Zitierregeln des EU-Addendums auch für die Erläuterungen, Vorblätter und Wirkungsorientierten Folgenabschätzungen (WFA) zu übernehmen und die Zitate der unionsrechtlichen Rechtsakte entsprechend anzupassen.

Im **Vorblatt** muss es daher heißen:

Seite 1, Ziele:

- (...) Richtlinie 2014/94/EU (...)

In den **Erläuterungen** muss es daher heißen:

Seite 1, Besonderer Teil, zu § 2:

- (...) Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG, ABl. Nr. L 140 vom 05.06.2009 S. 16 (...)

Wien, am 14. März 2018

Für die Bundesministerin:

H. Tichy
(elektronisch gefertigt)